Traditionsgemäß verlegt "Föreningen Gutefåret" sein Jahrestreffen jedes dritte Jahr nach Gotland. Der Besuch eines Bestandes gehört immer dazu. Hier zeigt der Vorsitzende des Vereins, Lars Assarsson, seinen Betrieb in Ansarve, Tofta Gemeinde südlich von Visby.

Foto: Ragnar Edberg

Aufgaben des Vereins

"Föreningen Gutefåret" ist ein gemeinnütziger Verein, der

- das Guteschaf als Landrasse schützen, seinen Fortbestand als Landrasse in der schwedischen Haustierhaltung als Teil der biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft erhalten will,
- die Mitglieder des Vereins in ihrer praktischen Arbeit unterstützen
- 3. und sie über die Tätigkeit des Vereins informieren will.

Zielsetzung

Der Verein soll aktiv daran arbeiten, daß

- die tatsächliche Population der Rasse so groß bleibt, daß ihr Erhalt nicht gefährdet wird,
- die Guteschafpopulation als ganzes frei bleibt von Maedivisna (M-V) und anderen anstekkenden Krankheiten,
- die Anzahl der dem Verein angeschlossene Bestände sich vergrößert..

Strategien

Der Verein soll

- seinen Mitgliedern durch die Zeitschrift "Gutefåret" über Massenmedien, Studienzirkel und lokale Begegnungen u.m., Kenntnisse über die Guteschafe vermitteln,
- ein Verzeichnis über die Guteschafe des Landes und Genbanktiere führen, sowie Genbank-Verträge abschließen,
- 3. daran mitwirken, soviele maediefreie Genbankbestände der Guteschafe wie möglich einzurichten, mit dem Endziel, ganz frei von MV und anderen Krankheiten zu werden, die eine Gefahr für den Fortbestand der Rasse darstellen können,



"Föreningen Gutefåret" wurde am 19. November 1977 anläßlich einer Zusammenkunft auf dem Toftahof, südlich von Visby, in Anwesenheit von dreißig Personen als Repräsentanten der schwedischen Guteschafbesitzer gegründet. Die Mitgliederzunahme in den vergangenen 20 Jahren von 1977 – 1997 war besonders zufriedenstellend. Das Hauptziel – den Fortbestand der Guteschafe zu schützen – ist seht erfolgreich gewesen. Aus einer geschätzten Population von ca 250 Guteschafen im Jahr 1994 (?), ist der Bestand bis zum Jahr 1997 auf ca 5 000 Tiere angewachsen.

Föreningen Gutefåret (Der Verein Guteschaf)

- Besichtigungen von Böcken und Beständen durchführen, sowie Ratschläge und Anweisungen in Hinblick auf die Erhaltung der Rasse geben,
- lokale Initiativen und Aktivitäten unterstützen, um damit mehr Menschen für die Tätigkeiten des Vereins und als Mitglieder zu gewinnen.

Die Mitglieder sollten Möglichkeiten, die über die EU angeboten werden nutzen, um mit der Guteschafhaltung ihren wirtschaftlichen Ertrag zu steigern.

Die Eignung der Rasse beim Einsatz im Naturschutz sollte auch hervorgehoben werden.

Satzung:

19.11.1977 errichtet Novellierung: 04.10.1978 Zusatz über den Wahl vorstand

20.10 1979 § 6, Anzahl der Vor -standsmitglieder

25.07.1982 § 6 Anzahl der Stellvertreter

03.08.1991 § 19 Bestand des Vereins

§ 1 Die Firma des Vereins ist "Föreningen Gutefåret" und die Tätigkeit gemeinnützig.

Den Mitgliedern wird empfohlen, gleichzeitig Mitglied im Schwedischen Schafzuchtverband zu werden, dies ohne Zwang.

- § 2 Das Ziel des Vereins ist, ausgehend von der einmaligen Stellung als altertümliche schwedische Landrasse, den Fortbestand der Rasse zu schützen, Guteschafbesitzer und Interessierte zu sammeln und die Interessen der Mitglieder zu fördern durch:
- Gemeisame Probleme zu behandeln und und Service verschiedener Art zu organisieren.
- Normen für die Zucht der Guteschafen zu schaffen und zu erhalten.
- Guteschafbesitzer zu vertreten und die Existenz der Guteschafe

- zu überwachen, sowohl aus kulturhistorischen, rassespezifischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen.
- Hauptsächlich solchen Problemen Aufmerksamkeit widmen, die nicht vom Schwedischen Schafzuchtverband vertreten werden.
- Ein aktuelles Register über die Guteschafe des Landes zu führen.
- § 3 Der Vorstand hat seinen Sitz in Gotlands Gemeinde.
- § 4 Mitglied ist, wer seinen Jahresbeitrag entrichtet hat, oder wer durch die Jahres-versammlung von demselben befreit worden ist.
- § 5 Mitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins verstossen, dem Verein oder den Interessen und Zielen des Vereins schaden und nach schriftlicher Verwarnung des Vorstandes ihr Verhalten nicht ändern, können von diesem unter Zustimmung des Vereins unmittelbar ausgeschlossen werden. Diese Mitglieder können bei der nächsten Jahresversammlung Einspruch gegen den Entscheid einlegen.
- § 6 Die Geschäfte des Vereins werden von mindestens drei, höchstens sieben Vorstands-mitgliedern und höchstens fünf Stellvertretern geführt.

Vorstand und Stellvertreter werden bei der Jahresversammlung vorgeschlagen und für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres gewählt. Aus den Mitgliedern heraus wird. Der Vorsitzende wird ieweils von den Teilnehmern der Jahresversammlung aus dem Kreise des Vorstandes gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter muß angegeben werden, in welcher Reihenfolge sie ihre Tätigkeit verrichten sollen. Jährlich scheidet die Hälfte des Vor-

Bei ungeraden Zahlen eines Jahres derjenige, der der niedrigeren und im anderen Jahr derjenige, der der höheren Hälfte am nächsten ist.

standes und der Stellvertreter aus.

§ 7 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vor-

standes anwesend ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

- § 8 Zeichnungberechtigt für den Verein ist der Vorstand bzw. die vom Vorstand bestimmte Person.
- § 9 Aufgaben des Vorstandes:
- Aus den Reihen des Vorstandes bzw. auch außerhalb desselben den Schriftführer, den Schatzmeister und den Protokollführer zu bestimmen.
- Alle Angelegenheiten vorzubereiten, die bearbeitet werden müssen.
- Zur Jahresversammlung Vorhaben und Haushaltsplan für zukünftige Arbeit zu erstellen.
- 4. Die Beschlüsse der Jahresversammlung durchzuführen.
- Eine ordnungsgemäße Buchführung und Führung des Haushaltes sicherzustellen.
- Bei der Jahresversammlung und bei Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen.
- 7. Die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
- 8. Ein fortlaufendes Register der Guteschafe zu führen.
- § 10 Das Rechenschaftsjahr des Vereins läuft vom 1.7.- 30.6.
- § 11 Der Vorstand muß seinen Rechenschaftsbericht spätestens bis zum 15.8 den Rechnungs-prüfern übergeben.
- § 12 Bei der Jahreshauptversammlung müssen zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- § 13 Jahreshauptversammlungen werden jährlich spätestens im Oktober abgehalten. Eine besondere Jahresversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn ein schriftlicher Antrag der Rechnungsprüfer oder von mindestens 1/10 der Mitglieder vorliegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einberufung zur Jahresversammlung muß schriftlich mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- § 14 In der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte be

handelt werden:

- Wahl eines Vorsitzende und seines Stellvertreters für die Jahresversammlung.
- 2. Bekanntgabe der Vorstandswahl durch den Protokollführer.
- Wahl von zwei Personen, die das Protokoll der Jahresversammlung gegenzeichnen.
- Frage zur rechtzeitigen Bekanntgabe der Versammlung.
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- 6. Bericht der Rechnungsprüfer.
- 7. Feststellung der Jahresbilanz.
- 8. Entlastung des Vorstandes.
- 9. Beschluß zur Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Jahresbilanz.
- Kostenerstattung für die Funktionäre.
- Beschluß über die Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 12. Wahl der Vorstansmitglieder und der Stellvertreter.
- 13. Wahl des Vorsitzenden.
- Wahl der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter.
- Wahl von drei Wahlleitern für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- Festlegung des Jahresbeitages für das kommende Rechenschaftsjahr.
- Beschlußfassung zu Plan und Etat des folgenden Arbeitsjahres
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zur Jahresversammlung.
- § 15 Der Verein gewährt freie Antragszeit. Beschlüsse zur Jahreshauptversammlung die voraussichtlich von wirtschaftlicher Bedeutung oder prinzipielle Auswirkung auf Tätigkeiten des Vereins haben, müssen mindestens einen Monat im Voraus dem Vorstand bekanntgegeben und in der Einberufung zur Jahresversammlung angeführt werden.
- § 16 Enstehende Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins, sollen auf Beschluß der Versammlung entweder angelegt oder auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen werden bzw. für Zwecke, die mit dem Ziel des Vereins vereinbar sind, verwendet werden.

§ 17 Ein Beschluß zur Änderung dieser Satzungen oder zur Auflösung des Vereins, muß um Gültigkeit zu bekommen, entweder von allen Mitgliedern beschlossen werden, oder in zwei aufeinander folgenden Jahresversammlungen, bei der letzten dieser, von 2/3 der anwesenden Mitgliedern gutgeheißen werden.

Der Beschluß zur Auflösung erfordert außerdem, daß eine dieser Versammlungen eine Jahreshauptversammlung gewesen sein muß.

§ 18 Bei der Anwendung des § 17 ist erforderlich, daß die Einberufung zur letzteren Jahresversammlung erst erfolgen kann, wenn die vorherige abgehalten worden ist.

§ 19 Wird der Verein aufgelöst, muß sein Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der mit den vom Verein betriebenen Zielen im Einklang steht.

Beim Jahrestreffen am 04.10.1978 wurde folgende Erklärung zur Zusammensetzung des Wahlvorstandes gefaßt: Die Jahresversammlung beschloß, den Grundsatz anzunehmen, daß beim kontinuierlichen Ausscheiden aus dem Wahlvorstand die zusammengerufenen Vorstände immer der Reihe nach ausscheiden, wobei der erste Vorstand von Vorstand Nr. 2 ersetzt wird, der wieder vom Vorstand Nr. 3 ersetzt wird. Anschließend muß Vorstand Nr. 3 neu gewählt werden.

Projekte

Der Verein arbeitet kontinuierlich an folgenden langfristigen Projekten zur Durchführung einer wirkungsvollen Erhaltungsarbeit:

Gute-Tweed.

- um Absatz zu finden für die Wolle der Guteschafbesitzer,
- alte Techniken zur Verwendung der Guteschafwolle wieder aufleben zu lassen, mit neu entworfenem Design neue Anwendungsgebiete zu finden.

Bockbesichtigung,

- als Mittel, die Zuchtauswahl der Mitglieder zu unterstützen und zu beeinflussen.
- um durch besondere Besichtigungen, nach bestimmte Kriterien, die Beibehaltung eines rassetypisches Exteriörs zu garantieren.

Projekt Guteschaf,

- um durch Bestandsaufnahme und Dokumentation fortlaufend die Besonderheiten der Rasse festzuhalten,
- aktiv an der Beachtung der Krankheitsbekämpfung durch die Mitglieder zu arbeiten.

Zeitschrift "Gutefåret",

- als Forum und zur Unterstützung der Vereinsarbeit,
- um den Kontakt der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern,
- den Mitgliedern die Möglichkeit für Anzeigen zur Vermittlung lebender Tiere zu geben.

Guteschafregister,

um Kenntnisse über den Guteschafstamm und seine regionale Verteilung zu erhalten.

Genbank der Guteschafe,

um die Entwicklung der Guteschafe in einer rassereinen Population sicherzustellen.

Handbuch der Guteschafbesitzer,

- um Kenntnisse zu vermitteln über die besondere Pflege, die die Guteschafe benötigen,
- um Kenntnisse zu vermitteln über die Stellung der Guteschafe innerhalb der nationalen und internationalen Tierhaltung,
- um Kenntnisse über den Ursprung der Guteschafe zu vermitteln,
- um Kenntnisse über die Erzeugnisse der Guteschafe und ihre Verwendung zu vermitteln.

Verteilung der Mitglieder 1997

Blekinge Bohuslän Dalarna Dalsland Gotland Gästrikland Hälland Hälsingland Härjedalen Jämtland Lappland Medelpad Norrbotten Närke Skåne Småland Sörmland Uppland Värmland Västerbotten Västergötland Västmanland	15 16 11 9 60 3 25 6 2 3 1 1 3 15 42 21 56 49 19 4 46 24
Ångermanland Öland Östergötland Dänemark Norwegen Deutschland Åland Familienmitglieder 1.6.97	8 6 18 5 1 2 1 55 527

Mitgliederservice

Abstammungsnachweis

Ein wichtiger Teil der Vereinsarbeit besteht darin, die Mitglieder zu ermahnen, die Rassereinheit ihrer Tiere mit Hilfe der Abstammungsnachweise zu erhalten. Für diesen Zweck hält der Verein Formulare für Abstammungsnachweise kostenlos bereit, um damit eine Dokumentation des eigenen Bestandes als Garantiebeleg beim Kauf oder Verkauf einzurichten.

Verkauf von Waren

In begrenztem Umfang hält der Verein für die Mitglieder bereit:

- Vereinsembleme als Autoaufkleber, Stoffabzeichen für Jakken und Anstecknadeln in Bockmotiv.
- Bestandsschilder in verschiedener Ausführung,
- 3. Literatur über Guteschafe,

Landschaftspflege und Weidetiere, sowie Postkarten.

Beratung

Sämtliche Vereinsfunktionäre sind in der Zeitschrift "Gutefåret" über den Anzeigenteil als Berater bei akuten Problemen oder anderen Fragen zu erreichen.

Die Finanzen des Vereins

Die ordentliche Tätigkeit des Vereins ist ganz der wirtschaftlichen Lage angepaßt, abhängig von der Einbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Durch EU-Anschluß den Schwedens zum 1.7.1995, ist der Verein in den Genuß von Fördermitteln für den Umwelt-"Staatlichen schutz des Landwirtschaftsamtes", für Ausbildung, Information Demonstrationsprojekte gekommen. Der Zuschuß aus dem Budjetjahr 1997 betrug 155 000 Kr. und hat große Bedeutung für die Erhaltungsarbeit, die der Verein betreibt.

Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens

Das Gesetz zur Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens behandelt in § 6a Rücksicht-nahmen zum Natur- und Umweltschutz.

§ 6b behandelt im gleichen Gesetz Umweltschutzmaßnahmen in der Tierhaltung und der Düngung.

SJV (Staatliches Landwirtschaftsamt) Anweisungen

In den Vorschriften des Landwirtschaftsamtes ist unter anderem festgelegt, daß Haine, Steinanhäufungen, Steinmauern, Alleen, und ältere Bäume im Ackerland nicht entfernt oder beschädigt werden dürfen.

Feuchtgebiete dürfen nicht zugeschüttet oder entwässert werden. Anfallende Mengen aus der Reinigung von Gräben und aus Steinbrüchen dürfen nicht so abgelagert werden, daß sie der Umwelt schaden.

Roden erlaubt, aber...

Beim Roden von Hainen und Waldrändern dürfen nicht sämtliche älteren Bäume.

fruchttragende Bäume und Sträucher entfernt werden.

...laß' die Wiese in Ruhe

Wiesen und Weiden dürfen nicht gedüngt oder in Ackerland umgewandelt werden, wenn die Flora und Fauna dergestalt ist, daß sie früher vermutlich nicht gedüngt wurden.

Tierhaltung

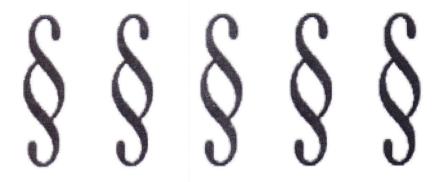
Für Tierbesitzer ist es wichtig zu wissen, daß es

- 1. ein **Tierschutzgesetz**, 1988:534.
- 2. eine **Tierschutzverordnung**, 1988:539 und
- 3. vom Landwirtschaftsamt erlassene allgemeine Ratschläge, 1994:2, gibt.

Tägliche Beaufsichtigung

1 §. Die Tiere müssen so gehalten werden, daß ihre Beaufsichtigung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Dies ist so zu verstehen, daß die Beaufsichtigung einmal täglich, bzw. nach Bedarf bei Krankheit und Geburt öfter erfolgen muß. Wenn es sich um Weide auf Inseln oder weitläufigen Flächen handelt, wo eine



Gesetze und Bestimmungen

tägliche Beaufsichtigung schwierig durchzuführen ist, "muß sie jedoch auf eine für die Tiere beruhigende Weise durchgeführt werden".

Gute Behandlung

2 § erster Absatz Tierschutzgesetz: Tiere müssen gut behandelt und vor unnötigem Leiden und Krankheiten geschützt werden.

Fesselung verboten

Die Bewegungsfreiheit der Tiere auf der Weide darf in keiner Weise eingeengt werden. Tierschutzgesetz 6 § erster Absatz: Tiere dürfen nicht auf eine für sie quälende Weise gefesselt werden, wodurch sie die erforderliche Bewegungsfreiheit oder Ruhe nicht bekommen oder nicht ausreichend gegen Wind und Wetter geschützt sind.

Für Schafe gilt außerdem 36 § Tierschutzgesetz: **Schafe sollen sich frei bewegen können**

Tiere sollen sauber gehalten und vor giftigen Stoffen bewahrt werden.

Wasser- und Fütterungseinrichtungen sollen täglich kontrolliert werden.

Quälende Fesselung

Haustiere wurden früher so gefesselt, daß man ein Vorder- und ein Hinterbein oder beide Vorderbeine zusammenband, sodaß die Tiere sich nur mühsam bewegen konnten. Sie wurden daran gehindert, sich frei zu bewegen oder über Einzäunungen zu springen.

Futter und Wasser

3 § erster Absatz Tierschutzgesetz:

Tiere sollen ausreichend mit Futter und Wasser versorgt und beaufsichtigt werden.

Die Tieren sollen eine allseitige und ausgewogene Ernährung erhalten. Sie sollen mindestens zweimal täglich getränkt werden, besser aber, freien Zugang zu Wasser haben.

Zäune

Zäune sollen so gestaltet und eingerichtet sein, daß Tiere, die innerhalb der Einzäunung gehalten werden, unter normalen Verhältnissen nicht Schaden nehmen können.

Stacheldrahtzäune sollten vermieden werden, und stromführende Stacheldrahtzäune sind ganz verboten. Netz- und Drahtzäune sollen gut gespannt, die Ecken weich abgegrenzt sein.

Vermeide Schäden

Auf Weiden, Ruhepferchen und Triften dürfen keine fremden Gegenstände, die den Tieren schaden können, lose herumliegen. Zäune, die nicht mehr benötigt werden, sollen entfernt werden und nicht im Boden verbleiben.

Freiweidetiere

27 § Tierschutzgesetz:

Nur Tierarten und Rassen, die für einen Aufenthalt im Freien während der kalten Jahreszeit geeignet sind, dürfen als Freiweidetiere gehalten werden.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß die äußeren Verhältnisse, wie Gelände und Bodenbeschaffenheit, für die Tierart und Rasse geeignet sind. Der Kommentar des Landwirtschaftsamtes für Freiweidetiere:

Freiweidetiere sind nach der Definition des Landwirtschaftsamtes Tiere, die sich draußen aufhalten und die Möglichkeit haben auch in der kalten Jahreszeit auf einer Weide oder einem Ruhepferch zu laufen, wo zu der Zeit kein Futter mehr nachwächst.

Das Gelände, auf dem sich die Tiere aufhalten, muß dafür geeignet sein. Die Tiere sollen außerdem Zugang zu einer Liegehalle (Wände mit drei Seiten), Hütte oder einem entsprechenden trockenen und sauberen Liegeplatz haben.

Sofern Freiweidetiere einer besonderen Pflege bedürfen, sollte sich ein heizbarer Raum in der Nähe befinden.

Treiben

5 § Tierschutzgesetz: Tiere dürfen nicht überanstrengt werden.

29 §: Tiere sollen in einem ruhigen Tempo getrieben werden.

Dies beinhaltet, daß Schafbesitzer besonders im Sommer bei großer Wärme und bei der Verwendung eines "heißen" Hundes darauf achten müssen, daß weder Schafe noch Hund überanstrengt werden, wenn sie über längere Strecken getrieben werden.

Transport

Das Treiben der Tiere soll ruhig erfolgen, und beim Transport sollen sie u.a. vor Wärme, Kälte und Scheuern geschützt werden.

Schlachtung

13 § Tierschutzgesetz:

Wenn Tiere zum Schlachten gebracht werden, müssen sie, auch während des Schlachtens, vor unnötigen Unannehmlichkeiten und Leiden verschont werden.

14 § Tierschutzgesetz:

Haustiere sollen beim Ablassen des Blutes, während des Schlachtens, betäubt sein. Andere Maßnahmen dürfen beim Schlachten nicht durchgeführt werden, ehe das Tier tot ist.

In den letzten Jahren ist der Wunsch nach einer rituelle Schlachtung entstanden, der jüdischen Koscher-Schlachtung und der islamischen Halal-Schlachtung. In beiden Fällen wird das Tier geschächtet, d.h. die Halsschlagadern werden mit einem Messer durchschnitten.

In Schweden ist das Schächten nur nach vorheriger Betäubung der Tiere erlaubt. Schafbesitzer entziehen sich beim Verkauf lebender Tiere nicht der moralischen Verantwortung, wenn ihnen gleichzeitig der Zweck bewußt ist.

Schafhaltung

36 §: Schafe sollen frei gehalten werden.

Sie brauchen einen trockenen und kühlen Stall, wobei sie gleichzeitig die Möglichkeit haben sollten, sich auch in der kalten Jahreszeit draußen frei bewegen zu können.

Klauen und Scheren

Die Klauen der Schafe sollten je nach Bedarf kontrolliert und be-Bei werden. schnitten ausgewachsenenn Schafen sollte dies mindestens einmal jährlich erfolgen. Laß es Dir zur Gewohnheit werden, die Klauen der Schafe regelmäßig nachzusehen. Schafe, die auf einem Strohlager, oder auf weichem Boden gehalten werden, nutzen die Klauen wesentlich weniger ab als jene, die auf einem festen Untergrund oder steinigem Boden laufen.

Lokale Bestimmungen

Nach dem **Gesundheitsgesetz** (1982:1080) und der **Gesundheitsverordnung** (1983:616) können die Gemeinden u.a. die Tierhaltung in einem Gebiet mit einem Einzelplan regeln.

Landschaftsgesetze

Manche Richtlinien der alten Landschaftsgesetze findet man in unserer modernen Gesetzgebung in neu geschriebener Fassung wieder.

Aus dem **Gutalag** (Goländisches Landschaftsgesetz, d. Ü.) wird hier wiedergegeben, was für Schafe gilt. Der Gutalag wurde erstmals 1687 herausgegeben, ist aber handschriftlich aus dem 13. Jahrhundert überliefert.

42. Über zahme Schafe. Kommen zahme Schafe zu jemanden, dann soll er sie zu zwei Thinge bringen und das dritte Mal zum Dreierthing und sie drei Jahre lang vorführen und Lösegeld annehmen, wie es beim Dreierthing üblich ist. Was aber dazukommt, soll derjenige bekommen, der es füttert.

43. Über nicht kastrierten, geschorenen Bock.

Kommt ein nicht kastrierter, geschorener Bock zu jemandem, dann soll er einen Batzen (frei übersetzt, d.Ü.) als Lösegeld dafür bekommen, daß er sich um ihn gekümmert hat. Wird er nicht wiedererkannt, nehme er Lösegeld, wie für andere Schafe.

44. Über nicht kastrierten, geschorenen Bock.

Macht sich ein unkastrierter, geschorener Bock nach der Simons- und Judasmesse los, zu der Zeit, wo sie üblicherweise freigelassen werden, dann hat er sich selbst verlaufen. Doch soll man ihn jenem anbieten, von dem er sich losgemacht hat und dessen Gemeindemännern als Zeugen. Wenn er ihn nicht einlösen und zurückhaben will, soll derjenige ihn bekommen, der ihn einfing, ihn mit seinem eigenen Zeichen versehen, mit seinen Gemeindemännern als Zeugen.

Literaturhinweis:

Djurskyddshandbok (Tierschutzhandbuch)

Handbuch zu den "Vorschriften des Landwirtschaftsamtes (SJVSF 1993:129) über die Tierhaltung in der Landwirtschaft u.m"., sowie die in Anschluß an dieses und zum Tierschutzgesetz (1988:534) herausgegebenen allgemeinen Ratschläge (1994:2).

Landwirtschaftsamt Jönköping 1995